

| | | | | | |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|
| Sabine Berghahn | Endlich hebt das Land Berlin sein Kopftuchverbot für Lehrerinnen auf | ISSN 2192-5267 | September 2023 | gender...politik...online |  |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|

Endlich hebt das Land Berlin sein Kopftuchverbot für Lehrerinnen auf!

Sabine Berghahn

Ein Nachtrag von 2023

Lang hat es gedauert: Während die anderen sieben Bundesländer mit Verbotsgesetzen auf die verfassungsgerichtliche Entscheidung vom 27. Januar 2015¹ grundgesetzgetreu² reagiert haben und zumindest per exekutivem Erlass angeordnet haben, dass es kein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen mehr geben darf, hat das Land Berlin sich lange geweigert, eine derartige Konsequenz zu ziehen und sein sog. Neutralitätsgesetz³ dem verfassungsgerichtlichen Beschluss, der sich auf das Verbot religiös konnotierter Symbole oder Kleidungsstücke in Nordrhein-Westfalen bezog, anzupassen. Dabei sind die Länder und alle staatlichen Behörden gemäß § 31 BVerfGG an einschlägige Entscheidungen des BVerfG gebunden. Selbst als das Bundesarbeitsgericht (BAG) in fachgerichtlich letzter Instanz am 27. August 2020 (Az. 8 AZR 62/19) das Urteil der Vorinstanz vom 27. November 2018 (Az. 7 Sa 963/18) bzgl. einer Bewerberin mit Hijab bestätigte, blieb Berlin bei seiner Haltung.⁴ Das Landesarbeitsgericht (LArbG) Berlin-Brandenburg hatte der Klägerin aus Berlin eine Entschädigung wegen der widerfahrenen religions-

bezogenen Diskriminierung im Rahmen ihrer Bewerbung für eine Stelle als Lehrerin in Berlin zugesprochen,⁵ aber die SPD-geleitete Berliner Senatsverwaltung für Bildung beharrte auf dem Verbot – generell und in dem betroffenen Einzelfall. Das Land bzw. der Senat als Landesregierung weigerte sich, das sog. Neutralitätsgesetz zu ändern. Die Verurteilung durch das LArbG Berlin-Brandenburg von 2018 basierte auf den §§ 2, 3 Abs. 1 und 7 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Diese Einschätzung teilte auch das Bundesarbeitsgericht mit der Revisionsentscheidung vom 27. August 2020.

Damals regierte in Berlin die SPD in Koalition mit Bündnis 90/Die Grünen und der Linken. Das Beharren auf dem Kopftuchverbot wurde von der SPD weiter durchgehalten, obwohl die beiden Koalitionspartner für eine Liberalisierung oder Abschaffung des sog. Neutralitätsgesetzes als Folge der Entscheidung des BVerfG von 2015 eintraten. Die Berliner Bildungsverwaltung blieb bei ihrer Linie und erhob gegen das BAG-Urteil Verfassungsbeschwerde, obwohl selbst juristische Laien davon abrieten, weil eine staatliche Behörde oder ein Bundesland keine Verfassungsbeschwerde erheben kann. Der Staat selbst besitzt keine Grundrechte, sondern muss die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern achten (vgl. Art. 93 GG). Eine Verfassungsbeschwerde des Landes Berlin wäre nur in Frage gekommen, wenn das BAG gegenüber dem Land Berlin Verfahrensrechte nicht beachtet hätte. In diese Richtung zielte wohl die Verfassungsbeschwerde

¹ BVerfG vom 27.01.2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, BVerfGE 138, 296 – 376, vgl. Pressemitteilung Nr. 14/15 vom 13.03.2015.

² § 31 Abs. 1 BVerfGG: „Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

³ Offiziell: Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Art. 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 27.01.2005. Vgl. auch Sabine Berghahn: Zeit, das Berliner Neutralitätsgesetz zu ändern (eingestellt am 23.03.2018). <https://barblog.hypotheses.org/1986>, zuletzt abgerufen 28.08.2023.

⁴ Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 27.08.2020, Az. 8 AZR 62/19, Pressemitteilung Nr. 28/20.

⁵ BAG vom 27.08.2020, Az. 8 AZR 62/19, Pressemitteilung Nr. 28/20.

| | | | | | |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|
| Sabine Berghahn | Endlich hebt das Land Berlin sein Kopftuchverbot für Lehrerinnen auf | ISSN 2192-5267 | September 2023 | gender...politik...online |  |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|

Berlins. Es wurde behauptet, dass das BAG den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hätte anrufen müssen, anstatt selbst über die Revision zu entscheiden. Das BAG hatte sich in seiner Entscheidung von 2020 jedoch gerade auf die Rechtsprechung des EuGH berufen und war nach seiner Darstellung auch nicht davon abgewichen. So war es zu erwarten, dass das BVerfG die Berliner Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung annehmen würde, was auch genauso im Januar 2023 geschah.⁶ Die zu diesem Zeitpunkt (noch) amtierende Justizsenatorin der Linken, Lena Kreck, kündigte eine Revision des sog. Neutralitätsgesetzes an, die sie selbst aber nicht mehr umsetzen konnte, weil nach der Berliner Wiederholung der Landtags- bzw. Abgeordnetenhauswahl im Februar 2023 eine andere Koalition ins Amt kam.

Genauere Einzelheiten der Verlaufsgeschichte sind in meiner Darstellung vom Oktober 2020 in diesem Portal nachzulesen.⁷ Schon 2020 deuteten Aspekte daraufhin, dass es ein „Spiel auf Zeit“ war, was der Berliner Senat und insbesondere die Senatsverwaltung für Bildung vollführten. Die Kopftuchgegner*innen gewannen also Zeit, für die Bewerberinnen für den allgemeinbildenden Schuldienst in Berlin bedeutete es indes eine weitere persönliche Härte, noch länger auf die Zulassung als Lehrerin warten zu müssen, obwohl die juristischen „Würfel gefallen“ waren.

⁶ Bericht in LTO (Legal Tribune Online) vom 2. Februar 2023: BAG-Urteil zu Kopftüchern in Schulen bleibt bestehen.

⁷ Sabine Berghahn: Berliner Kopftuchverbot für Lehrerinnen ist diskriminierend! – Urteil des Bundesarbeitsgerichts bleibt aber bis auf Weiteres ohne Folgen für Bewerberinnen. In Portal Gender-Politik-Online.de, Oktober 2020. Gesamtüberblick über deutsche Kopftuchdebatte vgl. Sabine Berghahn: Die Kopftuchdebatte in Deutschland. In: Birgit Sauer, Asiye Sel, Ingrid Moritz (Hrsg.): Körperbilder, Körpersymbole und Bekleidungs Vorschriften. Zur Repräsentation von Frauen in Werbung, Medien und Sport. ÖGB Verlag, Wien 2020, S. 142-167.

Die Musliminnen wurden als Einzelne vermutlich nicht selten in andere Bundesländer oder Berufe umgeleitet, um nicht zu sagen: vertrieben. Zudem braucht nicht verschwiegen zu werden, dass gerade im Grundschulbereich seit Jahren ein besonderer Mangel an qualifiziertem Lehrpersonal in Berlin existiert.

Am Ende dauerte es also bis zum Schulbeginn im Ende August/Anfang September 2023, bis die Schulverwaltung im Einklang mit dem Senat schließlich das Kopftuchverbot bzw. das generelle Verbot religiös konnotierter Kleidung oder Symbole auch praktisch aufhob,⁸ Das wurde von den Medien kaum noch gemeldet, möglicherweise weil keine Kopftuch tragenden Lehrerinnen antraten oder sich dabei medial zeigen lassen wollten. Seit einigen Monaten ist eine CDU/SPD-Regierung im Amt. Beide Parteien waren heftige Befürworter des Kopftuchverbots und müssen nun seine Aufhebung politisch und rechtlich gestalten, wobei das weitere Schicksal des sog. Neutralitätsgesetzes derzeit noch offen ist.

In Berlin, aber auch in anderen Bundesländern gibt es trotz weitgehender rechtlicher Klarstellung weitere Versuche und daher auch Streitfälle, bei denen es um andere Positionen im öffentlichen Sektor geht, etwa Rechtsreferendarinnen oder Sozialarbeiterinnen oder Erzieherinnen oder auch Schöffinnen bei Gericht, denen es verwehrt wird, mit Kopftuch ihren Dienst zu versehen bzw. ihre Funktion auszuüben. Tatsächlich gibt es seit Juli 2021 sogar ein bundesrechtliches „Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamten und Beamtinnen“, und es gibt diverse Richtergesetze in den Bundesländern, die auch den ehrenamtlichen Schöffen und Schöffinnen verbieten

⁸ Rbb 24 vom 28. März 2023: Lehrerinnen in Berlin dürfen jetzt auch mit Kopftuch unterrichten, <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/03/berlin-kopftuch-lehrerinnen-schulen-neutralitaetsgesetz.html>, z.a. 29.08.2023.

| | | | | | |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|
| Sabine Berghahn | Endlich hebt das Land Berlin sein Kopftuchverbot für Lehrerinnen auf | ISSN 2192-5267 | September 2023 | gender...politik...online |  |
|-----------------|--|----------------|----------------|---------------------------|---|

religiöse, politische oder weltanschauliche Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen. Bezüglich der Rechtsreferendarinnen (und potenziell für Richterinnen geltend) hat das BVerfG am 14. Januar 2020 zu einem Fall in Hessen sogar eine Entscheidung getroffen,⁹ die es den Parlamenten der Bundesländer überlässt, religiös konnotierte Kleidungsstücke oder Symbole zu verbieten oder zu dulden, wenn der Staat dem Auftreten „ein besonderes Gepräge“ gegeben hat, z.B. durch das Tragen einer Robe oder Uniform. Auch für die Privatwirtschaft wird im Hinblick auf Beschäftigte oder Kundinnen, z.B. im Fitness-Center, weiterhin gestritten, inwieweit das Kopftuch getragen werden darf. Bezüglich einer Erzieherin in einer Hamburger Kita eines Vereins und einer Kassiererin in einer Drogeriekette kam es sogar zu einer Vorlage beim EuGH,¹⁰ was zwar für Deutschland eine relativ arbeitnehmerfreundliche Interpretation zuließ (als nationale Besserstellung gegenüber dem europarechtlichen Minimum an Diskriminierungsvermeidung), jedoch in den Medien vielfach als Möglichkeit zum Kopftuchverbot gedeutet wurde. Insofern gibt es noch zahlreiche Unklarheiten, in welchen Berufen, Situationen oder Lebenszusammenhängen das Kopftuch getragen werden darf und wer dies nach welchen Kriterien entscheiden darf.

Für Lehrerinnen im öffentlichen Dienst ist allerdings in Deutschland nunmehr Klarheit hergestellt: Etwa 20 Jahre nach dem ersten Kopftuchurteil (des Zweiten Senats des BVerfG) vom 24. September 2003¹¹ beendete das Land Berlin als letztes Bundesland seinen hartnäckigen Widerstand gegen eine verfassungsgerichtliche und eine bundesarbeitsgerichtliche Entscheidung, die

zugunsten der bedeckten Lehrerin bzw. Bewerberin gefallen waren. Das erste Kopftuchurteil aber war bereits in sich widersprüchlich und missverständlich, was offenbar der Tatsache geschuldet war, dass nur durch diese inhaltliche Gestaltung eine Mehrheit im Zweiten Senat zustande gekommen war. Erst dadurch wurde die (seit 2015 wieder zurückgenommene) Möglichkeit geschaffen, ein pauschales Verbot religiös konnotierter Kleidungsstücke per Schulgesetz zu erlassen, wenn „abstrakte Gefahren“ dadurch drohten. Der Beschluss des BVerfG (Erster Senat) vom 27. Januar 2015 stellte die vor 2003 herrschende Rechtslage her, wonach nur „konkrete Gefahren“ für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität im Einzelfall zu einem Kopftuchverbot führen könnten. Die Rechtslage wurde also 2015 vom Kopf zurück auf die Füße gestellt.

Allerdings wird schon an dieser Verlaufsgeschichte deutlich, wie geteilt die Meinungen zur Frage von Kopftuchverboten sind und wie immer wieder neue Verbotsfälle bzw. Ablehnungen von Kopftuch tragenden Frauen als Bewerberinnen oder Kundinnen vor Beschwerdestellen für Diskriminierte oder Gerichte kommen. Es ist zu befürchten, dass dies auch weiterhin so sein wird. Toleranz oder gar Akzeptanz gegenüber religiöser oder auch ethnischer Vielfalt hat sich bislang nur lückenhaft durchgesetzt.

Angaben zur Autorin

Die Autorin ist Juristin und Politikwissenschaftlerin. Am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin lehrt sie als Privatdozentin, nachdem sie u.a. jahrelang in verschiedenen Statusformen dort beschäftigt war. Sie arbeitet auch als Rechtsanwältin und freischwebende Wissenschaftlerin. Das Portal „Gender Politik Online“ hat sie mitaufgebaut und betreut es weiterhin redaktionell.

⁹ BVerfG vom 14.01.2020, Az. 2 BvR 1333/17, BVerfGE 153, 1-72.

¹⁰ Urteil vom 15.07.2021, C-804/18 (WABE) und C-341/19 (Drogerie Müller).

¹¹ BVerfG vom 24.09.2003, 2 BvR 1436/02, Pressemitteilung 40/02. BVerfGE 108, 282 – 340.